



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.



KONZEPT

## Zukunftsfähiges Konzept für die „Nebenwasserstraßen“

Seit vielen Jahren wird das System der 2800 km Bundeswasserstraßen, die überwiegend touristisch genutzt werden, vernachlässigt. Das Bundesverkehrsministerium geht davon aus, dass das gesamte System der sogenannten „Nebenwasserstraßen“ durch unzureichende Investitionen in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass das BMVI im Rahmen der bisherigen Gesamtverwaltung aller Bundeswasserstraßen nicht in der Lage ist, für die „Nebenwasserstraßen“ Investitionsmittel einzuplanen, da sie nur die volkswirtschaftlich prioritären Wasserstraßen berücksichtigen dürfen. D.h. die häufig erhobene Forderung nach mehr Haushaltsmittel, um auch die touristisch genutzten Wasserstraßen instand halten zu können, läuft ins Leere, da der Mehrbedarf für den Haushaltstitel Bundeswasserstraßen so enorm wäre, dass es unrealistisch wäre anzunehmen, diesen Mehrbedarf im jetzigen System der Gesamtverwaltung aller Bundeswasserstraßen decken zu können.

Eine Lösung des Problems wäre, die „Nebenwasserstraßen“ den Ländern zu übertragen, doch auch diese Lösung ist unrealistisch, da fast alle Verhandlungen der letzten Jahre, bei denen es um jeweils kleine Abschnitte zur Übertragung ging, gescheitert sind. Die Länder wollen die Nebenwasserstraßen nicht übernehmen, da sie die Folgekosten scheuen.

Deswegen kommt für die Lösung nur die Überführung der „Nebenwasserstraßen“ in ein alternatives Betriebsmodell infrage. Die „Nebenwasserstraßen“ müssen aus der allgemeinen Verwaltung der Bundeswasserstraßen herausgenommen und in eine eigenständige Verwaltung überführt werden.

**Dazu schlagen wir die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Nebenwasserstraßen“ (Arbeitstitel) vor.**

- **Verwaltung und Betrieb der „Nebenwasserstraßen“ durch eine Anstalt öffentlichen Rechts“**
  - Eine AöR wird mit einer öffentlichen Aufgabe betraut, die ihr per Gesetz oder per Satzung zugewiesen wird. Eine AöR gehört damit zur mittelbaren öffentlichen Verwaltung.
  - Mittelbare öffentliche Verwaltungen sind Einrichtungen, die nicht direkt der Staatsverwaltung eingegliedert sind, aber deren Aufgaben wahrnehmen. Sie sind grundsätzlich weisungsgebunden.
  - Der staatliche Auftrag der AöR wird durch Gesetz geregelt; ggf. können Einzelheiten der Wahrnehmung der Aufgaben der Regelung durch Satzung überlassen werden – Hier: Verwaltung und Betrieb der Nebenwasserstraßen
    - Instandhaltung und Ausbau der Wasserstraßen
    - Vermarktung von Liegenschaften

- Erhebung von Benutzungsgebühren
  - Einwerbung von Fördermitteln
  - Marketing
  - Orientierung am Gemeinwohl (Gemeinwohlklausel/Satzung)
- Institutionelle Einbindung verschiedener Interessengruppen (Bund, Länder, Verbände) ist über eine entsprechende Anstaltsordnung (Gesetz) möglich
  - Verleihung der Diensttherreneigenschaft der AöR und eines eigenen Haushaltsrechts.

#### • Vorteile einer AöR

- Institutionelle Einbindung des Bundes
  - Wasserstraßen werden von der AöR als Teil der Bundesverwaltung im weiteren Sinne verwaltet und betrieben. Die AöR wird Vorhabenträger. Die Aufsicht über den Betrieb etc. liegt beim Bund
  - Überregionale Verkehrswidmung und Einheit der Schifffahrt auf allen Bundeswasserstraßen bleibt erhalten (keine Entwidmung)
  - Koordinierende Verkehrsverwaltung bleibt beim Bund; die GDWS bleibt Planfeststellungsbehörde auch für die „Nebenwasserstraßen“.
- Institutionelle Einbindung verschiedener Interessengruppen per Gesetz schafft einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens
  - *Länder übernehmen zum Zeitpunkt der Gründung keine Lasten und Verpflichtungen*
  - *Konsens auch mit Naturschutzorganisationen*
- Gleichmäßige, zielgerichtete und an den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten ausgerichtete Entwicklung der touristischen Wasserstraßen
  - *Definierte Mindestqualität auf allen Wasserstraßen*
  - *Zielgerichtete Förderung, dort wo es notwendig ist*
  - *Schwerpunktlegerung gemäß Gewässereignung, jedoch Ausbaupotenziale im Blick behalten*
- Verknüpfung mit den Landesgewässern
- Möglichkeit der Länder, Landeswasserstraßen auf Antrag in die gemeinsame Verwaltung und Betrieb der touristischen Wasserstraßen einzubringen
- Breitere Finanzierungsbasis
  - Planbare Finanzierungsbeiträge des Bundes über einen gesonderten Haushaltstitel (Voraussetzung: Vorlage einer Kostenrechnung für Nebenwasserstraßen)
  - Kombinierte Vermarktung der touristischen Wasserstraßen und der angrenzenden Liegenschaften
  - Beiträge der Nutzer (wasser- wie landseitig)
    - Nutzerbeiträge unter der Voraussetzung, dass diese zweckgebunden von der AöR für eigene Zwecke erhoben werden (Nutzerbeiträge, die dem allgemeinen Staatshaushalt zu Gute kommen, werden abgelehnt)
  - EU Fördermittel

- Im Ergebnis: eine breite Finanzierungsbasis sowie erhebliche Synergieeffekte, da ein erheblicher Teil des Netzes verwaltet und betrieben wird.
      - *Vorteile gegenüber regionalen Betreibermodellen*
    - Die Verkehrsvorschriften des Bundes (insbesondere die BinSchStrO, Vorschriften für Sportbootvermietung und Führerscheinvorschriften) bleiben weiter anwendbar, da es sich weiterhin um Bundeswasserstraßen handelt.
    - Einbeziehung von Ländern, Kommunen und Gemeinden durch Teilförderung von Projekten
      - *Projektbezogene Förderung statt laufende Finanzierungsbeiträge*
- **Rechtliche Voraussetzungen für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf eine AöR**
  - Gemäß Grundgesetz besteht die Pflicht zur unmittelbaren Bundesverwaltung, diese erfolgt durch Bundesbehörden im Geschäftsbereich des BMVI
  - Die Gründung einer AöR und die damit verbundene Delegation von Verwaltung und Betrieb eines Teils der Bundeswasserstraßen bedeutet jedoch eine mittelbare Bundesverwaltung und ist im Rahmen der bestehenden grundgesetzlichen Regelungen nicht möglich, **Zwang zur bundesunmittelbaren Verwaltung erfordert also eine Änderung von Art. 89 Grundgesetz.**
  - Zustimmung des Bundesrates (damit mittelbar der Länder)
  - Erlass eines Organisationsgesetzes für die Errichtung auf Aufgabenübertragung auf die AöR.

Tab.1.: Mögliche Betreibermodelle für touristische Nebenwasserstraßen im Vergleich

	<b>Anstalt öffentlichen Rechts (Bund)</b>	<b>Stiftung</b>	<b>Kapitalgesellschaft</b>
<b>Errichtung</b>	Gesetz	Rechtsgeschäft der Stifter	Rechtsgeschäft
<b>Rechtsnatur</b>	Einrichtung des öffentlichen Rechts Eigene Rechtspersönlichkeit Selbstverwaltung durch die Betroffenen (Nutzer der Anstalt) möglich	Privatrechtsperson; langfristige Errichtung, da Stiftung nur schwer aufzulösen; allerdings leichtes Insolvenzrisiko, keine Mitbestimmung durch Betroffene möglich	Privatrechtsperson, kurzfristiger Bestand möglich, erhöhtes Insolvenzrisiko Verwaltung durch die Gesellschafter; keine Mitbestimmung durch Betroffene
<b>Organisation</b>	Vorstand, Verwaltungsrat, Beiräte Bestellung auf Grund gesetzlicher Vorschriften	Vorstand, Kuratorium, Beirat, Bestellung im Stiftungsgeschäft geregelt	Vorstand, Geschäftsführer, ggf. Aufsichtsrat (Pflicht bei AG), Bestellung erfolgt nach Aktiengesetz oder GmbH-Gesetz, Mitbestimmung der Arbeitnehmer
<b>Befugnisse</b>	Volle hoheitliche Befugnisse im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, da Teil der öffentlichen Verwaltung (z.B. Anordnungen, Erhebung von Gebühren und Beiträgen, Träger öffentlicher Vorhaben) handelt unmittelbar als Behörde, kann Beamte haben (Dienstherreneigenschaft)	Als Person des Privatrechts grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse, da kein Teil der öffentlichen Verwaltung; lediglich ausnahmsweise hoheitliche Befugnisse übertragbar (Beleihung), soweit dadurch der Funktionsvorbehalt des Grundgesetzes nicht entgegensteht, Nicht beleihbare Aufgaben bleiben bei unmittelbarer staatlicher Verwaltung (WSV), ggf. doppelte Strukturen, keine Beamte	Als Person des Privatrechts grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse, da kein Teil der öffentlichen Verwaltung; lediglich Ausnahmsweise hoheitliche Befugnisse übertragbar, soweit dadurch der Funktionsvorbehalt des Grundgesetzes nicht entgegensteht; Nicht beleihbare Aufgaben bleiben bei unmittelbarer Staatlicher Verwaltung (WSV), ggf. doppelte Strukturen, keine Beamte
<b>EU-Beihilfe</b>	Als Teil der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich keine Anwendung des EU-Beihilferechts; Zuweisungen aus dem Haushalt einfach möglich	Unterliegt vollständig dem EU-Beihilferecht, dadurch Zuweisungen aus dem Haushalt nur erschwert möglich	Unterliegt vollständig dem EU-Beihilferecht, dadurch Zuweisungen aus dem Haushalt nur erschwert möglich
<b>Aufsicht</b>	Rechts- und Fachaufsicht durch das zuständige Bundesministerium im Rahmen der Üblichkeiten der öffentlichen Verwaltung	Unterliegt in jedem Fall der Stiftungsaufsicht (Länder), zusätzlich im Rahmen einer Beleihung Rechts- und Fachaufsicht durch beleihende Behörde; also doppelte Aufsicht	Keine staatliche Aufsicht, im Rahmen einer Beleihung Rechts- und Fachaufsicht durch beleihende Behörde